



S A T Z U N G

=====

über die 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet

"KRONENGELÄNDE"

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949), §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlzVO) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 und 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20.6.1972 (Ges. Bl. S. 351) geändert durch Gesetz vom 12.2.1980 (Ges. Bl. S. 4), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 8. Juni 1982 die 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Kronengelände" beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Kronengelände", gefertigt am 30. März 1976.

§ 2

Inhalt der Änderung

(1) Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans nach § 1 wird im Bereich der Grundstücke Lgb.Nr. 387, 388, 408, 413 und 413/1 ersetzt durch die dieser Satzung beigefügten Deckblätter vom 5.11.1981 nach Maßgabe der Zusatzbegründung vom 22.4.1981.

(2) Die Bebauungsvorschriften bleiben unverändert.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplans

Der geänderte Bebauungsplan besteht nunmehr aus:

- 1.) Dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 30.3.1976 genehmigt am 9.6.1976,
- 2.) den Bebauungsvorschriften vom 30.3.1976 genehmigt am 9.6.1976,

3.) dem Änderungsplan vom 5.11.1981,

Begründung und Zusatzbegründung sind dem Bebauungsplan beigefügt ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 112 LBO handelt, wer den aufgrund § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldberg (Schw.), den 8. Juni 1982



Der Gemeinderat:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Müller', written over a faint circular stamp.

(Bürgermeister)

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Nr. 29/1983 am 19.7.1983 öffentlich bekanntgemacht.

Feldberg (Schw.), den 20. 7. 1983



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'i.A. Schell', written in a cursive style.

Schmidt
Gemeindeamtman

22.04.1981 A / KÜ

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS DER GEMEINDE FELDBERG
"FELDBERG-KRONENGELÄNDE"

1.0 GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

- 1.1 AUF DER IM ÄNDERUNGSENTWURF VOM 22.04.1981 MIT NR.1 UND NR.2 BEZEICHNETEN FLÄCHE WIRD ANSTELLE EINES DOPPELHAUSES JEWEILS EIN EINZELHAUS AUSGEWIESEN.
- 1.2 AUF DER IM ÄNDERUNGSENTWURF VOM 22.04.1981 MIT NR.3 BEZEICHNETEN FLÄCHE WIRD EIN EINZELHAUS AUSGEWIESEN, IN DEM ERDGESCHOSSIG DER VERSORGUNG DES GEBIETS DIENENDE LÄDEN VORGESEHEN SIND.
- 1.3 AUF DER IM ÄNDERUNGSENTWURF VOM 22.04.1981 MIT NR.4 BEZEICHNETEN GEMEINDEEIGENEN FLÄCHE WIRD EIN EINZELHAUS AUSGEWIESEN.
- 1.4 AUF DER IM ÄNDERUNGSENTWURF VOM 22.04.1981 MIT NR.5 BEZEICHNETEN GEMEINDEEIGENEN FLÄCHE WIRD ANSTELLE EINES GEPLANTEN KINDERSPIELPLATZES EIN EINZELHAUS AUSGEWIESEN.
DIE VORGESCHLAGENE SODÖSTLICHE BAUGRENZE VERLÄUFT MIT EINEM ABSTAND VON 5.0 M PARALLEL ZUR NOCH FESTZULEGENDEN SODÖSTLICHEN GRUNDSTOCKSGRENZE.

2.0 BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG

- 2.1 MIT DER AUSWEISUNG VON ZWEI EINZELHÄUSERN ANSTELLE EINES DOPPELHAUSES WIRD DEM WUNSCH DES EIGENTOMERS RECHNUNG GETRÄGEN. STÄDTEBAULICH IST DIESE ÄNDERUNG UNBEDENKLICH.
- 2.2 DURCH DIE ZUSÄTZLICHE AUSWEISUNG AUF DER MIT NR.4 BEZEICHNETEN FLÄCHE ERGIBT SICH EIN ENSEMBLE, DAS FÜR DIE MIT NR. 3 BEZEICHNETE FLÄCHE EINE NEUORIENTIERUNG DER GEBÄUDESTELLUNG ERFORDERT.
DIE GRÖSSE DER OBERBAUBAREN FLÄCHE IST DURCH DIE VORGESEHENEN LÄDEN BEGRÜNDET.

2.3 DIE ZUSÄTZLICHE AUSWEISUNG EINES EINZELHAUSES AUF GEMEINDEEIGENER FLÄCHE IST IM SINNE EINER AKTIVEN GEMEINDLICHEN GRUNDSTOCKSPOLITIK.

STÄDTEBAULICH IST DIE GERINGFOGIGE VERDICHTUNG IM EINGANGSBEREICH DES GEBIETES "KRONENGELÄNDE" ZU BEGROSSEN.

2.4 ENTSPRECHEND DER ZIFFER 2.3 IST DIE ZUSÄTZLICHE AUSWEISUNG EINES EINZELHAUSES AUF GEMEINDEEIGENER FLÄCHE IM SINNE EINER AKTIVEN GEMEINDLICHEN GRUNDSTOCKSPOLITIK.

ANSTELLE DES GEPLANTEN KINDERSPIELPLATZES STEHT EIN AUSREICHEND GROSSER ENTSPRECHEND EINGERICHTETER KINDERSPIELPLATZ IN UNMITTELBARER NÄHE, SODÜSTLICH DER HASLACH-STRASSE, ZUR VERFÜGUNG.

AUFGESTELLT: FREIBURG, 22.04.1981 X / KÖ